

Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Auftragserteilung gelten neben den besonderen Bedingungen des Geschäfts diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen als vom Besteller angenommen, auch wenn abweichenden Bestimmungen des Bestellers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind ungültig, soweit sie nicht schriftlich durch uns bestätigt worden sind.
- (2) Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden und auch dann nur für das jeweilige Geschäft. Auch die mehrmalige Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen bedeutet keine Unterwerfung für die Zukunft.
- (3) Die Annahme der Ware gilt in jedem Fall als Annahme unserer Geschäfts- und Lieferungsbedingungen, auch wenn der Besteller diesen widersprochen oder abweichende Bedingungen schriftlich gefordert oder bestätigt hat.

2. Preise

- (1) Sofern kein Festpreis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den Preisen, die am Liefertage gültig sind.
- (2) Die Preisangaben beziehen sich, sofern nicht anderes vereinbart ist, auf den Nettopreis. Die Preise enthalten alle bis dahin bekannten Abgaben, die vor der Lieferung entstehen. Die Mehrwertsteuer sowie alle mit der Lieferung an den Besteller entstehenden Abgaben und Zölle werden gesondert berechnet. Bei frachtfreier Lieferung enthält die Preisstellung die Normalfracht bis zur angegebenen Empfangsstelle.

3. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager.
- (2) Bei der Lieferung von Tiefkühlkost geht die Gefahr mit der Aushändigung der Ware an den Empfänger an der Empfangsstelle über. Ist zum angegebenen Liefertermin der Empfänger an der vereinbarten Empfangsstelle nicht zugegen, geht die Gefahr für Tiefkühlkost mit dem Erreichen des Transportfahrzeuges an der Empfangsstelle auf den Empfänger über.
- (3) Die Auslieferung kann in Teillieferungen erfolgen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten hat der Besteller nur dann zu tragen, wenn die Teillieferung auf Umstände beruht, die wir nicht zu vertreten haben.
- (4) Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich als Angabe des vorgesehenen Liefertermins. Für die Nichteinhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Zusage und soweit uns ein Verschulden trifft. Mit Meldung der Versandbereitschaft gelten verbindliche Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Bei Tiefkühlkost wird das für den Empfänger verbindliche Lieferdatum so rechtzeitig bekanntgegeben, daß der Empfänger die entsprechenden Vorkehrungen für einen reibungslosen Empfang der Ware treffen kann.
- (5) Tritt eine Verzögerung der Lieferung durch Umstände ein, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen, wozu auch Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Warenmangel oder Materialmangel gehören, sind wir berechtigt, unter Ausschuß von Schadenersatzansprüchen des Käufers vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Fall der Nichtbelieferung oder der ungenügenden Belieferung durch Vorlieferanten sind wir von unseren Leistungsverpflichtungen ebenfalls entbunden.
- (6) Wird aufgrund einer Lieferungsverzögerung die Abnahme dem Besteller unzumutbar, kann er nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurücktreten. Dies gilt nicht für bereits erfolgte Teillieferungen, es sei denn, die Teilleistung ist für den Besteller ohne Interesse.
- (7) Die Überschreitung von Lieferfristen oder der Eintritt von Lieferverzögerungen berechtigt nicht zu weitergehenden Ansprüchen, insbesondere nicht zum Schadensersatz, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Mitwirkung des Bestellers

- (1) Wenn über die Zeit der Abnahme nichts besonderes vereinbart ist, muß die gekaufte Ware sofort, die ausdrücklich auf Abruf gekaufte Ware binnen zwei Monaten abgenommen werden. Der Besteller haftet für den gesamten Schaden, der uns und unseren Vorlieferanten aus der nicht rechtzeitigen Abnahme oder dem nicht rechtzeitigen Abruf erwächst.
- (2) Der Besteller hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu veranlassen, damit die angelieferte Ware unverzüglich abgenommen und in Empfang genommen wird. Der Besteller hat auch dafür Sorge zu tragen, daß bei umfangreicheren Lieferungen Hilfspersonal zum Abladen der Ware zur Verfügung steht.

5. Zahlung und Sicherheiten

- (1) Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto auf unsere Konten zu erfolgen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges werden sämtliche aus der Geschäftsverbindung offene Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 4 % über Bundesbankdiskont zu berechnen, unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens.
- (3) Wir sind jederzeit, auch nach Abschluß des Vertrages, berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel an der Bonität des Bestellers und der Deckung oder Liquiditätslücken auftreten, Zahlungsziele überschritten werden oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.
- (4) Beanstandungen des Bestellers oder Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art begründen zugunsten des Bestellers weder ein Leistungsverweigerungsrecht noch ein Zurückbehaltungsrecht. Die Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen erfüllungshalber und führt nicht zu einer Stundung der fälligen Forderung. Die Forderung gilt erst als bezahlt mit endgültiger Einlösung des Wechsels bzw. Schecks. Wir sind berechtigt, Wechsel zu diskontieren. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Besteller bestimmte Zahlungen zur Verrechnung auf bestimmte Warenlieferungen bestimmt.

- (2) Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Die Weiterveräußerung der Ware ist ausgeschlossen, wenn der Besteller über die aus dem Geschäft entstehenden Forderungen bereits im Vorwege verfügt hat oder wenn die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen nicht an uns abgetreten werden können.
- (4) Die durch eine zulässige Veräußerung begründeten Forderungen tritt der Besteller hiermit an uns ab. Wird unsere Ware in einem einheitlichen Geschäft mit Vorbehaltsware eines Dritten veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den Wert unserer Vorbehaltswaren im Zeitpunkt der Weiterveräußerung.
- (5) Wir sind berechtigt und der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Weiterabnehmern anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eignen Namen und für unsere Rechnung einzuziehen und an uns abzuführen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einziehung der Forderungen selbst zu übernehmen. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen auf erstes Anfordern an uns herauszugeben.
- (6) Sofern unsere Rechte durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändungen und Beschlagnahmen beeinträchtigt werden, wird uns der Besteller unverzüglich unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung stellen. Die uns durch die Verfolgung unserer Rechte entstehenden Kosten gelten in jedem Fall als Verzugschaden und sind vom Besteller zu erstatten. Die Rücknahme von Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, gelten nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Sofern die Vorbehaltsware und die uns abgetretenen Forderungen insgesamt die Verbindlichkeiten uns gegenüber um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen bereit, Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes nach unserer Wahl freizugeben.

7. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- (1) Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung der Ware geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Ware nicht an den Besteller selbst, sondern an einen vom Besteller benannten Dritten ausgehändigt wird oder der Besteller die Ware seinerseits weiterleitet.
- (2) Bei begründeten Mängelrügen sind wir grundsätzlich nur verpflichtet, einwandfreie Ware nachzuliefern. Sofern wir zu einer mangelfreien Nachlieferung nicht binnen angemessener Zeit in der Lage sind, ist der Besteller berechtigt, unter Zurverfügungstellung der Ware vom Verträge zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Sonstige Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht die gelieferte Ware selbst betreffen, oder wegen verspäteter Lieferung, ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung, stehen dem Besteller weder gegen unsere Angestellten und Erfüllungsgehilfen noch gegen uns zu. Dies gilt nicht, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, jedoch beschränkt sich auch insoweit unsere Haftung auf den direkten Schaden.
- (3) Die Haftung ist ausgeschlossen für Mängel, die aufgrund fehlerhafter oder nachlässiger Lagerung oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung nach Gefahrübergang entstanden sind.
Die Haftung ist weiter ausgeschlossen für handelsüblich zulässige und lebensmittelrechtlich unbedenkliche Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware.
- (4) Für Nachlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, und zwar nur bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden Gewährleistungsfrist.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, im Falle von Beanstandungen alles zu tun, um den Schaden für uns so gering wie möglich zu halten. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, unsere Rechte gegen die Transportbeauftragten, wie z. B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Bundesbahn etc. zu wahren und alle zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung von Ansprüchen erforderlichen Schritte bis zu unserem Eingreifen unverzüglich einzuleiten. Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung der Bestimmungen über den Gefahrübergang.
- (6) Wir übernehmen die Gewähr dafür, daß unsere Erzeugnisse grundsätzlich in gleichbleibender oder vergleichbarer Güte den geltenden deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) 3 Monate nach Lieferung der Ware erlischt unsere Gewährleistungsfrist. Danach eingehende Mängelrügen werden von uns im Kulanzwege überprüft, ohne daß dadurch ein Rechtsanspruch auf Nachlieferung entsteht.

8. Wareschutz

Unsere Erzeugnisse dürfen nur in der unveränderten Originalpackung abgegeben werden. Dies gilt nicht für Großpackungen, die nicht mit einem Warenzeichen versehen sind.

9. Schlußbestimmungen

- (1) Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge ist stets nur deutsches Recht anwendbar.
- (2) Erfüllungsort für unsere Lieferungen einschließlich der frachtfreien ist Hamburg.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß ist Hamburg. Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen Teilen verbindlich.
- (5) Diese Bedingungen gelten im Sinne von § 24 des „Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge“ nur bei Lieferungen an Kaufleute, für die dieses Geschäft zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört oder bei Lieferungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.